



M&P

Rechtsanwälte M&P Dr. Matzen & Partner
mbB
Neuer Wall 55 | 20354 Hamburg

Das neue Vergaberecht und die besondere Versorgung nach § 140a SGB V

Dr. Dominique Jaeger, LL.M.
Fachanwältin für Medizinrecht

Hintergrundgespräch

22.03.2016



Überblick

- A. Besondere Versorgung nach § 140a SGB V
- B. Überblick über das neue Vergaberecht (§§ 97 ff. GWB-E)
- C. Anwendungsfälle mit besonderem Blick auf den Innovationsfonds

Folie 2

Besondere Versorgung, § 140a SGB V

- I. Einführung
- II. Besondere Versorgung, § 140a SGB V
- III. Innovationsfonds, §§ 92a, b SGB V
- IV. Ablauf der Antragstellung beim Innovationsfonds

I. Einführung

- Neustrukturierung der Vorschriften über Selektivverträge zur Schaffung von Systematik und besserer Verständlichkeit
- Beseitigung bürokratischer Hemmnisse
 - *zB Satzungserfordernis, zur Vermeidung von Kosten und Verwaltungsaufwand*
- Befreiung von Programmsätzen ohne Regelungsgehalt
 - *zB kein Anspruch auf Vertragsabschluss*
 - *zB Ausschreibungspflicht: aber § 69 Abs. 2 S. 4 SGB V*

Neue Struktur der Selektivverträge

Folie 5

§ 73a SGB V
Strukturverträge

§ 73b SGB V

§ 73c SGB V
besond. amb.
ärztliche Versorgung

§§ 140a -d SGB V
Integrierte Versorgung

§§ 63, 64 SGB V
Modellvorhaben

§ 73b SGB V-E

„Besondere
Versorgung“

§ 140a SGB V-E

§§ 63, 64 SGB V
Modellvorhaben

Neue Systematik - § 140a Abs. 1 S. 2 SGB V

1. Alt.: Integrierte Versorgung (Legaldef.)

Sektorenübergreifend oder
interdisziplinär fachübergreifend

Folie 6

2. Alt.: besondere ambulante ärztliche Versorgungsaufträge

(immer) unter Beteiligung **zugelassener**
vertragsärztlicher Leistungserbringer

Ziele der Neuregelung

- Erweiterung der Gestaltungsmöglichkeiten für die Krankenkassen
- Möglichkeit zur Weiterentwicklung besonderer Angebote im Wettbewerb
- Neuer „**Anschub**“ für innovative Versorgungsformen

II. „Anschub- Änderungen“

1. Leistungsumfang erweitert

Leistungsumfang

- Abweichung vom **4. Kapitel**, KHG und KHEntgG möglich (→ bisher § 140b Abs. 4 Satz 1 SGB V)
- **Neu:** Abweichung vom **3. Kapitel** zulässig

Folie 9

Leistungen, die **über den Leistungsumfang der Regelversorgung** in der GKV hinausgehen (*Klarstellung*, § 140a Abs. 2 S. 2 SGB V)

Sog. Managementverträge

- Ziel: Gestaltungsfreiheit und Wettbewerb

Managementverträge

- Vereinbarungen, die allein die **Organisation der Versorgung** betreffen, sind zulässig
- Kosten für Organisationsleistungen können nun von den Krankenkassen bezahlt werden
- *Bis jetzt vom BVA abgelehnt, weil Versichertengelder nur für ärztliche Leistungen verwendet werden durften*
- Innovative Versorgung ist häufig an den Overhead-Kosten gescheitert
- **Verhältnismäßigkeit** muss gewahrt bleiben; ca. € 10 Mio. für Konzeptentwicklung bei € 24 Mio. Vergütungsvolumen weiterhin beanstandungsfähig

Managementverträge

- Bei Managementverträgen besteht eine Ausschreibungspflicht der Krankenkasse, wenn die Krankenkasse als öffentlicher Auftraggeber die Managementleistung/Organisationsleistung im Rahmen des Besonderen Versorgungsvertrages entgeltlich beschafft und eine Auswahlentscheidung trifft.

II. „Anschub- Änderungen“

2. Wirtschaftlichkeitsnachweis verschoben

3. Präventive Aufsichtsregelungen entschärft

4. Bereinigung vereinfacht

5. Ausschreibungspflicht gestrichen (?)

Ausschreibungspflicht ergibt sich bereits aus § 69 Abs. 2 S. 4 SGB V i.V.m. EU-Recht

Gleichzeitig:

Einführung Innovationsfonds, §§ 92 a, b SGB V

- **Laufzeit: 2016 – 2019: € 300 Mio. p.a.**
- **Förderung neuer Versorgungsformen**, die insbesondere die sektorenübergreifende Zusammenarbeit verbessern – € 225 Mio.
- **Förderung von Versorgungsforschung** € 75 Mio.

Kannibalisierungseffekt?

**Besondere
Versorgung**

§ 140 a SGB V

**Neue
Versorgungsformen**

§§ 92a,b SGB V
„auf geltender
Rechtsgrundlage
insbesondere aufgrund
von Selektivverträgen“
§ 5 III Verf-O IA

Neue Versorgungsformen

Förderfähige Kosten § 92a I S. 5 SGB V:

- Kosten, die **dem Grunde nach nicht** von den Vergütungssystemen der Regelversorgung umfasst sind
- Kosten für die gesundheitliche Versorgung werden also auch auf der Grundlage eines Selektivvertrages grundsätzlich nicht vom Innovationsfonds gefördert, sondern direkt von der Kasse bezahlt

Förderfähige Kosten – neue Versorgungsformen

- Kosten für **gesundheitliche Versorgungsleistungen** können nur übernommen werden, wenn sie über die Regelversorgung hinausgehen
 - z.B. Differenz der Vergütung, die für eine höhere Qualität oder eine ausführlichere Dokumentation bezahlt wird, z.B. pauschalisierte Vergütung statt Einzelvergütung (***Prof. Hecken beim BMC am 14.03.16***)
 - Wohl auch höhere Einzelvergütung bei nachgewiesener zusätzlicher Leistung, z.B. Dokumentation oder höherer Personalaufwand

Förderfähige Kosten – neue Versorgungsformen

- § 92a I S.5 SGB V, § 6 I Verf-O IA:

- **Projektmanagementkosten**
- **Koordinierungskosten**
- Evaluationskosten

Folie 17

- **§ 6 I Verf-O IA:**

- **Investitionskosten**
- Projektbegleitende **Entwicklungskosten**

können gefördert werden, soweit sie **unmittelbar** für die **Umsetzung des medizinischen Konzepts unabdingbar** sind und wirtschaftlich im Verhältnis zu dem geförderten Versorgungsprojekt stehen.

Versorgungsforschung

Förderfähige Kosten § 8 I Verf-O IA:

- Vorhabenbedingter Mehraufwand wie Personal- und Sachmittel (u.a. Verbrauchs- und Reisemittel)
- Investitionen, die nicht der Grundausstattung des Antragstellers zuzurechnen sind
- Weitere Kosten, soweit sie unmittelbar für die Umsetzung des Forschungsvorhabens unabdingbar und wirtschaftlich im Verhältnis zu dem geförderten Versorgungsforschungsprojekt sind

Antragstellung

- **Antragsteller:** Grundsätzlich offen für alle
- **Eine Krankenkasse ist in der Regel zu beteiligen** (§ 92a Abs. 1 Satz 5 SGB V)
 - Verwertungspotenzial - Sicherstellung der Übertragbarkeit in die Regelversorgung
 - Evaluierbarkeit
 - Evidenz
- Weitere Aufgabe der Krankenkasse:
Treuhand/Verwalter der Fördergelder (?)

Antragsverfahren Innovationsfonds

§ 5 Abs. 1 S. 2, 4 Verf-O IA:

„Bei der Antragstellung ist in der Regel eine Krankenkasse zu beteiligen. [...] *Wurde keine Krankenkasse entsprechend S. 2 beteiligt, ist dies zu begründen und insbesondere darzulegen*, wie der Bezug des geförderten Vorhabens zur Versorgung in der GKV und die erforderliche Evaluation gleichwohl sichergestellt werden kann.

Antragstellung

- Ergänzt durch § 5 Abs. 3 Verf-O IA:
„Die Vorhaben müssen auf geltender Rechtsgrundlage (insbesondere aufgrund von Selektivverträgen) erbracht werden.“
- **Es wird kein neues Handlungsinstrumentarium geschaffen**

Vergaberecht

**Besondere
Versorgung**

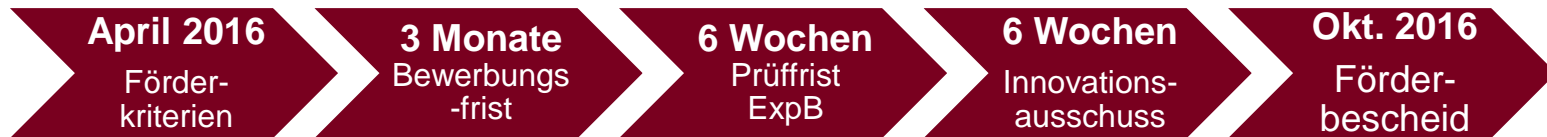
§ 140 a SGB V

**Neue
Versorgungsformen**

§ 92a,b SGB V
„auf geltender
Rechtsgrundlage
insbesondere aufgrund
von Selektivverträgen“
§ 5 III Verf-O IA

Vergaberecht

Antragsverfahren InnoFonds 2016



Folie 23

Zweite Förderbekanntmachung Mai 2016

Keine „echte“ Übertragbarkeit der Mittel

1. Rechtsschutz gegen ablehnenden FB

- Förderbescheid (FB) = Verwaltungsakt (VA)
- **Es besteht kein Anspruch auf Förderung**
→ Ermessensentscheidung
- **Klage hat keine aufschiebende Wirkung**
- **Keine** Übertragbarkeit der Mittel
- Haftung des IA nur nach § 42 SGB IV → Amtshaftung, also nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

2. Vergaberecht: Zeitproblem



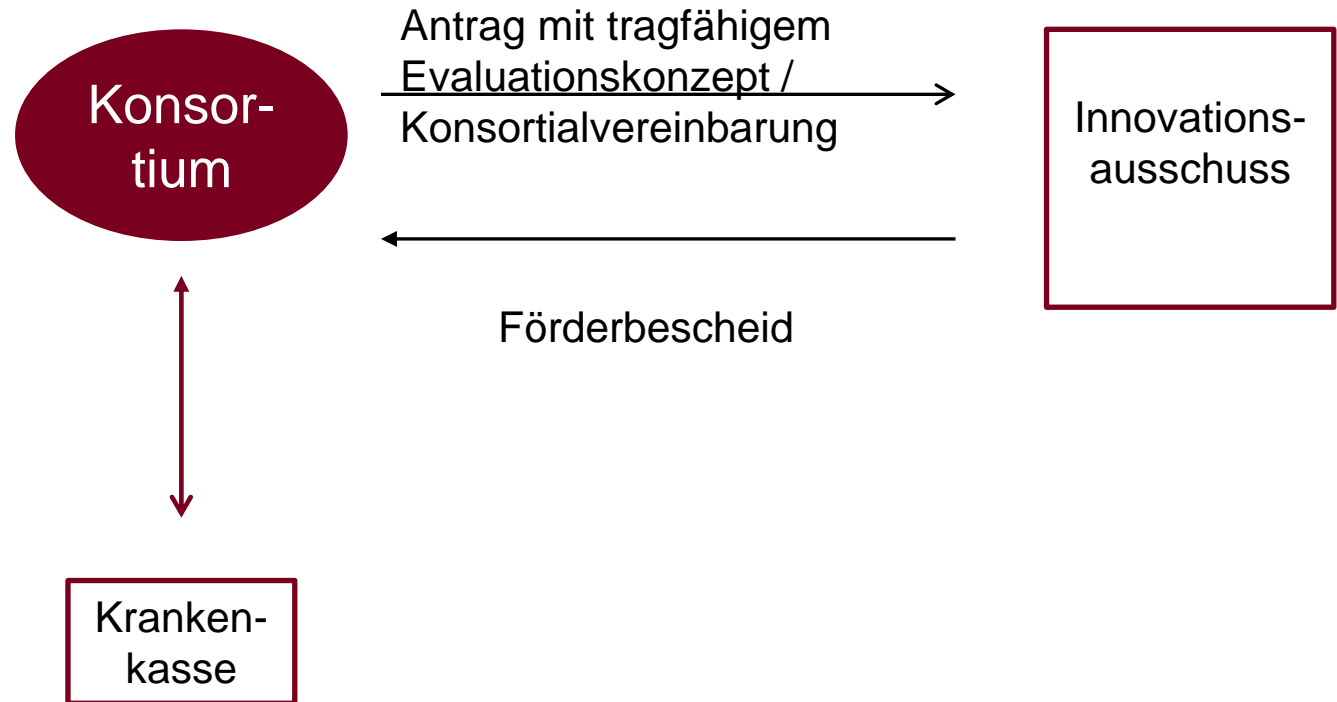
Folie 25



Ausschreibungsverfahren
mind. 90 Tage

Keine „echte“ Übertragbarkeit der Mittel

3. Transparenz/Chancengleichheit



3. Transparenz

- Durch den Innovationsfonds sollen Projekte gefördert werden, mit denen **Neue Versorgungsformen** entwickelt werden können, die also besonders innovativ sind und den **Aufbau neuer Strukturen**, neuer Vergütungssysteme oder der Entwicklung technischer Tools beinhalten.
- Hierfür sind bereits im Vorfeld erhebliche Entwicklungsarbeit und Investitionen erforderlich, i.d.R. auch der Austausch von Geschäftsgeheimnissen.

Transparenz

- Da es um innovative Versorgungsformen und die Entwicklung neuer Konzepte der Zusammenarbeit geht, lassen sich diese Vorgaben nur erfüllen, **wenn die Vertragspartner vorher feststehen** und zwischen den Vertragspartnern **Vereinbarungen** getroffen worden sind, in denen die Aufgabenverteilung, aber auch die Verwertungsrechte an Entwicklungsergebnissen geregelt werden.
- Tragfähiges **Evaluationskonzept** muss erstellt werden, § 5 Abs. 5 Verf-O IA

Problematik

- Vergaberecht ist ein streng formales Verfahren mit hohen Anforderungen an **Transparenz** und **Chancengleichheit**.
- Die vorherige Auswahl der Partner könnte einem vergaberechtskonformen Verfahren entgegen stehen.

Fazit

- **Es kommt entscheidend auf die vergaberechtskonforme Formulierung und Erarbeitung des Antrags an.**

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!